

# Konditionenblatt<sup>1</sup>

Erste Group Bank AG



15.02.2011

Daueremission DAX Protect Index-Anleihe

(Serie 64)

(die "**Schuldverschreibungen**")

unter dem

## **Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden**

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 14.07.2010 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen und Nachträge (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") zu lesen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "[www.erstegroup.com](http://www.erstegroup.com)" verfügbar.

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

---

<sup>1</sup> Dieses Konditionenblatt und die Endgültigen Bedingungen ersetzen das Konditionenblatt und die Endgültigen Bedingungen vom 19. November 2010.

|   |  |
|---|--|
| 1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: | DAX Protect Index-Anleihe  |
| 2. Seriennummer:                          | 64   |
| 3. Rang:                                  | Nicht nachrangig   |
| 4. Wahrung:                              | Euro   |
| 5. Gesamtnennbetrag:                      | Daueremission bis zu EUR 150.000.000,-   |
| 6. Ausgabekurs:                           | Anfanglich 100 % des Gesamtnennbetrages, danach wie von der Emittentin gema jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt. |
| 7. Ausgabeaufschlag:                      | 0,50 %   |
| 8. Festgelegte Stuckelung(en):           | EUR 1.000,-  |
| 9. (i) Begebungstag:                      | 01.12.2010   |
| (ii) Daueremission:                       | Anwendbar  |

#### **VERZINSUNG**

|                                    |                 |
|------------------------------------|-----------------|
| 10. Fixe Verzinsung:               | Nicht anwendbar |
| 11. Variable Verzinsung:           | Nicht anwendbar |
| 12. Zinstagequotient:              | Nicht anwendbar |
| 13. Nullkupon-Schuldverschreibung: | Nicht anwendbar |

#### **RUCKZAHLUNG**

|                          |   |
|--------------------------|---|
| 14. Falligkeitstag:     | 01.12.2015 angepasst in Ubereinstimmung mit der Following Business Day Convention  |
| 15. Ruckzahlungsbetrag: | <p>Die Berechnung des Ruckzahlungsbetrages erfolgt am 01.12.2015 auf Basis der Wertentwicklung des Basiswertes entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu 112,90 % des Nennwertes, wenn der Index wahrend der Beobachtungsperiode die Barriere niemals beruhrt oder unterschritten hat, oder</li> <li>• wenn der Index wahrend der Beobachtungsperiode die Barriere beruhrt oder unterschritten hat, durch Zahlung eines Ruckzahlungsbetrages, welcher abhangig ist von der tatsachlichen Wertentwicklung des Index, und welcher nach folgender Formel berechnet wird:</li> </ul> |

$$RB = \text{Nominalbetrag} \times \frac{\text{Index}_{\text{Beobachtungstag}}}{\text{Index}_{\text{Kursfixierungstag}}}$$

Barriere: 5,00 % des Schlusskurses des Index am Kursfixierungstag.

Die Barriere gilt als berührt, wenn für den Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Beobachtungsperiode ein Kurs festgelegt wird, der kleiner oder gleich 5,00 % des Schlusskurses des Index am Kursfixierungstag ist. Für diese Feststellung kommen auch untertägige Kursfixierungen, und nicht nur der jeweilige Tagesschlusskurs des Index, zur Anwendung.

$\text{Index}_{\text{Beobachtungstag}}$

Kurs des Basiswerts am Beobachtungstag, wie er auf der Seite „DAX Index“ von Bloomberg zum Zeitpunkt, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet, veröffentlicht und angezeigt wird.

$\text{Index}_{\text{Kursfixierungstag}}$

Kurs des Basiswerts am Kursfixierungstag, wie er auf der Seite „DAX Index“ von Bloomberg zum Zeitpunkt, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht und angezeigt wird.

Beobachtungstag 24.11.2015

Kursfixierungstag 30.11.2010

Sollte, hinsichtlich des Basiswertes, der Beobachtungstag, bzw. der Kursfixierungstag kein Börseschäftstag sein, so verschiebt sich der Beobachtungstag bzw. der Kursfixierungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börseschäftstag ist.

Beobachtungsperiode: Zeitraum zwischen dem Schlusskurs des Index zum Kursfixierungstag und dem Schlusskurs des Index zum Beobachtungstag.

- .
16. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)): Nicht anwendbar
17. Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a): Die ergänzenden Emissionsbedingungen für Index-, Aktien-, Fonds-, Waren-, Währungs- und Zinssatzbezogene Schuldverschreibungen finden Anwendung
- (i) Basiswert(e): **DAX<sup>®</sup> Index** (der „Basiswert“), wie er auf der Seite „Dax Index“ von Bloomberg angezeigt wird.
- (ii) Rückzahlung durch physische Lieferung: Nicht anwendbar

- (iii) Bewertungstag, Bewertungszeit: 30.11.2010 und 24.11.2015, Der Zeitpunkt, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht.
- (iv) Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung, insbesondere Maßgebliche Börse, andere außerordentliche Ereignisse, Anzeigefrist, Zahlungsfrist, vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Nicht anwendbar
- (v) Bestimmungen zu Anpassungsereignissen einfügen, insbesondere ursprüngliche Indexberechnungsstelle, Maßgeblichen Optionenbörse, weitere Anpassungsereignisse, Risikohinweise, Berechnungsstelle und -methode des Ersatzkurses: Nicht anwendbar
- (vi) Bestimmungen zu Marktstörungen einfügen, insbesondere maßgebliche Börse, Maßgebliche Optionenbörse, weitere Marktstörungsereignisse, Berechnungsstelle und -methode des Ersatzkurses: Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, am Kursfixierungstag oder am Beobachtungstag hinsichtlich des Basiswert eine Marktstörung gemäß dieses Absatzes vorliegen, so wird die Berechnungsstelle für den Basiswert den Schlusskurs des ersten nachfolgenden Börseschäftstages heranziehen, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Sollte die Marktstörung auch am fünften Börseschäftstag nach dem Kursfestsetzungstag oder dem Ausübungstag andauern, so wird die Berechnungsstelle die Schlusskurse für den Index an diesem Tag selber feststellen.

"**Börseschäftstage**" sind in Bezug auf den Basiswert jeder Tag, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht und an dem an der Optionenbörse planmäßig eine Handelssitzung abgehalten wird.

Eine Marktstörung liegt dann vor, wenn

(a) bezüglich des Basiswert oder einer im Index enthaltenen Aktie an einem Börseschäftstag während eines der Berechnungsstelle relevant erscheinenden Zeitraumes vor der Bewertungszeit, eine Beschränkung oder Aussetzung des Handels besteht oder eintritt und nach Einschätzung der Berechnungsstelle eine derartige Beschränkung oder Aussetzung erheblich ist; oder

(b) eine Beschränkung oder Aussetzung des Handels mit Optionen oder Futures auf den Basiswert oder auf eine im Basiswert enthaltene Aktie an einer Optionenbörse besteht oder eintritt und die Berechnungsstelle diese Beschränkung oder Aussetzung des Handels für relevant befindet, oder

(c) an der entsprechenden Börse oder Optionenbörse der Handel vor der planmäßigen Bewertungszeit an der Börse oder Optionenbörse beendet wird, ohne dass eine derartige Beendigung des Handels zeitgerecht vor der tatsächlichen Einstellung des Handels von der Börse oder Optionenbörse bekannt gegeben wird,

in jedem dieser Fälle jedoch nur, wenn der Anteil der von der Marktstörung betroffenen Aktien am Wert des Basiswert größer als 20 Prozent ist.

18. Geschäftstag (§ 7(3)) und TARGET  
Zinsfeststellungsgeschäftstag (§  
5(5)):
19. Weitere Regelungen zur TARGET  
Rückzahlung, Höchst- und/oder Wenn der Index während der Beobachtungsperiode die  
Mindestrückzahlungsbetrag etc: Barriere niemals berührt oder unterschritten hat, beträgt  
der Rückzahlungsbetrag 112,90 % des  
Nominalbetrages.
- Wenn der Index während der Beobachtungsperiode die  
Barriere berührt oder unterschritten hat, ist der  
Rückzahlungsbetrag abhängig von der tatsächlichen  
Wertentwicklung des Index während der  
Beobachtungsperiode, kann also unter 100 % des  
Nominalbetrages betragen.
- .

## SONSTIGE ANGABEN

20. Börsenotierung Wiener Börse, Baden-Württembergische  
Wertpapierbörse
21. Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen  
zum Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse AG  
([www.wienerboerse.at](http://www.wienerboerse.at)) und an der Baden-  
Württembergischen Wertpapierbörse ([www.boerse-  
stuttgart.de](http://www.boerse-<br/>stuttgart.de)) soll gestellt werden.
22. Geschätzte Gesamtkosten: ca. EUR 13.000
23. (i) Emissionsrendite: Nicht anwendbar
- (ii) Berechnungsmethode der Nicht anwendbar  
Emissionsrendite:
24. Clearingsystem: OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V./ Clearstream  
Banking, Societe Anonyme durch ein Konto bei OeKB
25. ISIN: AT000B005194
26. Deutsche Wertpapierkennnummer: EB7AKH
27. Website für Veröffentlichungen: [www.erstegroup.com](http://www.erstegroup.com)
28. Zeitung(en) für Veröffentlichungen: Nicht anwendbar

## ANGABEN ZUM ANGEBOT

- |   |  |
|---|--|
| 29. Zeitraum der Zeichnung:   | Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf gemacht werden ab dem 23.11.2010. |
| 30. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:  | Nicht anwendbar  |
| 31. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:   | Nicht anwendbar  |
| 32. Koordinatoren und/oder Platzierer:  | Nicht anwendbar  |
| 33. Übernahme der Schuldverschreibungen:  | Nicht anwendbar  |
| 34. Intermediäre im Sekundärhandel:   | Nicht anwendbar  |
| 35. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: | Nicht anwendbar  |
| 36. Sonstige Angaben (Rating etc)   | Nicht anwendbar  |

### Deutscher Aktien Index

Der **DAX® Index** ist ein von der Deutschen Börse AG veröffentlichter Aktienindex. Der DAX®-Index bildet das Segment der Bluechips ab, die im Prime Standard zugelassen sind. Er enthält die 30 größten und umsatzstärksten Unternehmen an der FWB® Frankfurter Wertpapierbörse. Der **DAX® Index** wird auf der Seite „DAX Index“ von Bloomberg veröffentlicht (maßgebliche Informationsquelle). Sollte der Basiswert nicht mehr von der maßgeblichen Informationsquelle, sondern von einer anderen, für die Emittentin gleichwertigen Informationsquelle („Ersatzinformationsquelle“) veröffentlicht werden, so wird der durch diese Ersatzinformationsquelle veröffentlichte Kurs des Basiswertes zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages herangezogen.

Weitere Informationen zum DAX® sind auf der Homepage der Deutsche Börse AG [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) enthalten

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in Bezug auf den **DAX® Index** auf die sich die Schuldverschreibungen beziehen (die "**Basiswerte**"), bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung, dass die Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst wurden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für die Informationen von der Emittentin übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über die Basiswerte zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

### Notifizierung

Die Emittentin hat die CSSF ersucht, der Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

### **Zweck des Konditionenblattes**

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Österreich und Deutschland öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse AG und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu erlangen.

### **Verantwortlichkeit**

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG  
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

## Allgemeine Emissionsbedingungen

### DAX Protect Index-Anleihe

#### Serie 64

AT000B005194

#### § 1

##### Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in **Euro** (die "**Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000 EUR in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am **1.12.2010** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **EU 1.000** (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

#### § 2

##### Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

#### § 3

##### Ausgabekurs

Der Erstausgabekurs beträgt anfänglich **100 %** des Nennbetrages, plus einem Ausgabeaufschlag in Höhe von **0,50 %**, der laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst wird.

#### § 4

##### Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit **01.12.2010** und endet mit dem Ablauf des **30.11.2015**.



## § 5 Verzinsung

Regelmäßige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nicht.

## § 6 Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden gemäß § 6a zurückgezahlt.

### § 6a Rückzahlung. Außerordentliche Ereignisse

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) am **01.12.2015** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

Der "**Rückzahlungsbetrag (RB)**" bezüglich jeder Schuldverschreibung berechne(t)(n) sich am **Beobachtungstag** zu dem Zeitpunkt, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht (der "**Bewertungszeitpunkt**") wie folgt:

- zu 112,90 % des Nennwertes, wenn der Index während der Beobachtungsperiode die Barriere niemals berührt oder unterschritten hat, oder
- wenn der Index während der Beobachtungsperiode die Barriere berührt oder unterschritten hat, abhängig von der tatsächlichen Wertentwicklung des Index, gemäß nach folgender Formel:

$$RB = \text{Nominalbetrag} \times \frac{\text{Index}_{\text{Beobachtungstag}}}{\text{Index}_{\text{Kursfixierungstag}}}$$

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

Barriere: 5,00 % des Schlusskurses des Index am Kursfixierungstag.

Die Barriere gilt als berührt, wenn für den Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Beobachtungsperiode ein Kurs festgelegt wird, der kleiner oder gleich 5,00 % des Schlusskurses des Index am Kursfixierungstag ist. Für diese Feststellung kommen auch untertägige Kursfixierungen, und nicht nur der jeweilige Tagesschlusskurs des Index, zur Anwendung.

$\text{Index}_{\text{Beobachtungstag}}$  der „Basiswert“ am Beobachtungstag, wie er auf der Seite „DAX Index“ von Bloomberg zum Zeitpunkt, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht und angezeigt wird.

$\text{Index}_{\text{Kursfixierungstag}}$  der „Basiswert“ am Kursfixierungstag, wie er auf der Seite „DAX Index“ von Bloomberg zum Zeitpunkt, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht und angezeigt wird.

Beobachtungstag 24.11.2015

Kursfixierungstag 30.11.2010

Sollte, hinsichtlich des Basiswertes, der Beobachtungstag, bzw. der Kursfixierungstag kein Börsegeschäftstag sein, so verschiebt sich der Beobachtungstag bzw. der Kursfixierungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börsegeschäftstag ist.

Beobachtungsperiode: Zeitraum zwischen dem Schlusskurs des Index zum Kursfixierungstag und dem Schlusskurs des Index zum Beobachtungstag.

Börsegeschäftstage: In Bezug auf den Basiswert jeder Tag, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht und an dem an der Maßgeblichen Optionenbörse planmäßig eine Handelssitzung abgehalten wird.

Maßgebliche Börse: Jede hauptsächliche Börse, auf der die zugrunde liegenden Aktien, aus welchen sich der Basiswert zusammensetzt, gehandelt werden, und etwaige Nachfolgebörsen.

Maßgebliche Optionenbörse: In Bezug auf den Basiswert, die Termin- und Optionenbörse, an der, wie von der Referenzbank festgestellt, entsprechende Kontrakte auf diesen Basiswert hauptsächlich gehandelt werden.

Indexsponsor: In Bezug auf den Basiswert die Deutsche Börse AG bzw. ein Nachfolgesponsor.

Basiswert **Deutscher Aktien Index**

Der **DAX<sup>®</sup> Index** ist ein von der Deutschen Börse AG veröffentlichter Aktienindex. Der DAX<sup>®</sup>-Index bildet das Segment der Bluechips ab, die im Prime Standard zugelassen sind. Er enthält die 30 größten und umsatzstärksten Unternehmen an der FWB<sup>®</sup> Frankfurter Wertpapierbörse. Der **DAX<sup>®</sup> Index** wird auf der Seite „DAX Index“ von Bloomberg veröffentlicht (maßgebliche Informationsquelle). Sollte der Basiswert nicht mehr von der maßgeblichen Informationsquelle, sondern von einer anderen, für die Emittentin gleichwertigen Informationsquelle („Ersatzinformationsquelle“) veröffentlicht werden, so wird der durch diese Ersatzinformationsquelle veröffentlichte Kurs des Basiswertes zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages herangezogen.

*Weitere Informationen zum DAX<sup>®</sup> sind auf der Homepage der Deutsche Börse AG [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) enthalten*

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet und den Gläubigern von der Berechnungsstelle gemäß § 12 unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt.

### **§ 6b Lieferung von Basiswerten**

Nicht anwendbar

### **§ 6c Anpassungsereignisse**

- (1) Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der Basiswerte kommen, die weder von der Emittentin noch von den Gläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Gläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.

Wenn der Basiswert

(a) anstatt vom **Indexsponsor** (die "**Indexberechnungsstelle**") von einer Indexberechnungsstelle, die der Indexberechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "**Nachfolge-Indexberechnungsstelle**") berechnet und veröffentlicht wird, oder

(b) durch einen Ersatzindex (der "**Ersatzindex**") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzindex herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

Wenn vor dem Laufzeitende die Indexberechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Index einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswertes vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

## **Marktstörungen**

- (2) Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend in Absatz (2) definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Geschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Geschäftstag als Beobachtungstag und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.

Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes an der Maßgebliche Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf einen oder mehrere der im Basiswert enthaltenen Komponenten bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelaussetzung relevante von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

## **§ 7**

### **Zahlungen**

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht.

## **§ 8**

### **Zahlstelle. Berechnungsstelle**

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

## **§ 9**

### **Besteuerung**

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

## **§ 10**

### **Verjährung**

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

## **§ 11**

### **Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung**

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

## **§ 12**

### **Mitteilungen**

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.erstegroup.com> oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Österreich zu veröffentlichen. Diese Tageszeitung wird voraussichtlich das Amtsblatt zur Wiener Zeitung sein. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

## **§ 13**

### **Anwendbares Recht. Gerichtsstand**

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.